

Schulung und Einführung von HRM2 und nFHG

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

28. März 2012, Kursaal Heiden

Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden

Inhalt

01 Einführung und Kreditrecht

02 Finanzpolitische Steuerung

03 Frage- und Diskussionsblock

04 Pause

05 Neuerungen Rechnungslegung

06 Wesentliche Änderungen

07 Schlussdiskussion und Apéro

40 Min. RR Köbi Frei

20 Min. RR Köbi Frei

30 Min. Markus Meli BDO

30 Min. Markus Meli BDO

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Einführung und Kreditrecht

RR Köbi Frei

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

3



01

Einführung und Kreditrecht

- 1. Finanzordnung gemäss KV (9. Kapitel)
- Art. 96 Allgemeine Grundsätze
- Art. 97 Mittelbeschaffung Kanton
- Art. 98 Steuern und Abgaben
- Art. 99 Ausgaben

FHG konkretisiert verfassungsrechtliche Finanzordnung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Allgemeine Grundsätze (Art. 96 KV)

- sparsam, wirtschaftlich, mittelfristig ausgeglichen (Abs. 1)
- Finanz- und Investitionsplanung (Abs. 2)
- Neue Aufgaben nur bei geregelter Finanzierung (Abs. 3)
- Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen Gesetzmässigkeit (Abs. 4)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

5



Einführung und Kreditrecht

01

Ausgaben (Art. 99 KV)

Voraussetzungen für eine Ausgabe:

- Rechtsgrundlage
- Kredit
- Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

2. Ausgabekompetenzen im Kanton gemäss KV

Stimmberechtigte (Art. 60 Abs. 1 lit. e KV)

- Entscheiden über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen
- → neue einmalige Ausgaben im Betrag von über 5% einer Steuereinheit; >2.1 Mio. CHF
- → neue wiederkehrende Ausgaben im Betrag von über 1% einer Steuereinheit; >420'000 CHF

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

7



Einführung und Kreditrecht

01

Kantonsrat (Art. 76 KV)

- Beschliesst über neue einmalige Ausgaben für den gleichen
 Gegenstand im Betrag von 1% bis 5 % einer Steuereinheit (Abs. 2
 lit. a) → 420'000 2,1 Mio. CHF
- Beschliesst über neue wiederkehrende Ausgaben im Betrag von
 0.5% bis 1% einer Steuereinheit (Abs. 3) → 210'000 420'000 CHF

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Regierungsrat (Art. 88 KV)

- Beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung (Abs. 2 lit. a)
- Beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 1% einer Steuereinheit (Abs. 2 lit. b) → <420'000 CHF
- Beschliesst über neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 0.5% einer Steuereinheit (Abs. 2 lit. c) → <210'000 CHF

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

9



Einführung und Kreditrecht

01

3. Ausgabekompetenzen in den Gemeinden

Allgemein (Art. 19 GG):

Der Gemeinderat beschliesst über Ausgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit. Über **gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst er ohne Beschränkung**.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Stimmberechtigte (Art. 15 Abs. 3 lit. f GG):

Beschliessen über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

11



Einführung und Kreditrecht

01

4. Zuständigkeiten Voranschlag und Steuerfuss

Kanton

- Kantonsrat beschliesst über Voranschlag und Steuerfuss (Art. 76 Abs. 1 KV)
- Regierungsrat erstellt Voranschlag und Staatsrechnung zuhanden des Kantonsrates (Art. 88 Abs. 1 KV)

Gemeinden

- Stimmberechtigte beschliessen über Voranschlag und
 Steuerfuss der laufenden Rechnung (Art. 15 Abs. 3 lit. e GG)
- Herisau: neu der Einwohnerrat

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

5. Definitionen Ausgaben

Art. 6 Abs. 1 nFHG:

Ausgaben sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Reine Umschichtungen im Finanzvermögen gelten nicht als Ausgaben.

Finanzvermögen = Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (freie Mittel)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

13



Einführung und Kreditrecht

01

Was sind gebundene Ausgaben?

Art. 7 Abs. 1 nFHG:

Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

Exekutive beschliesst ohne Beschränkung über gebundene Ausgaben (Art. 88 KV, Art. 19 Gemeindegesetz).

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Gebundene Ausgaben (Renovationen, Ersatz)

Art. 7 Abs. 2 nFHG:

Als gebunden gelten namentlich auch die Ausgaben für:

- a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern;
- Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

15



Einführung und Kreditrecht

01

Neue Ausgaben

Art. 8 Abs. 1 nFHG:

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht im Sinne von Art. 7 gebunden ist. Sie ist als wiederkehrende Ausgabe zu behandeln, wenn sie während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Massgebliche Ausgabenhöhe

Art. 8 Abs. 2 und 3 nFHG:

- ² Die Zuständigkeit für die Bewilligung neuer Ausgaben richtet sich nach den Nettoausgaben. Zu deren Bestimmung werden die für einen bestimmten Zweck gebundenen Ausgaben von den Gesamtausgaben abgezogen. Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die durchschnittlichen Nettoausgaben pro Jahr massgebend.
- ³ Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

17



Einführung und Kreditrecht

01

6. Kreditarten

Nachträge zum Voranschlag

Art. 14 nFHG

- Nötig für im Voranschlag nicht geplante Ausgaben
- Nachtrag ergänzt den Voranschlag
- Genehmigung durch **Voranschlagsorgan** (Parlament, Stimmberechtigte, s. Folie 12)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Kreditüberschreitung

Art. 15 nFHG

- Im Voranschlag nicht geplante Ausgaben, für die kein Nachtrag benötigt wird
- Bedingungen:
 - Gebundene Ausgabe oder
 - Geringfügige neue Ausgaben (Antrag 2. Lesung) oder
 - Ausgabe erträgt ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub oder
 - der Ausgabe stehen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüber
- Orientierung im Rahmen der Jahresrechnung bei wesentlichen Kreditüberschreitungen (Antrag 2. Lesung)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

19



Einführung und Kreditrecht

01

Globalkredit mit Leistungsauftrag

Art. 16 nFHG

- Voranschlagsorgan genehmigt für geeignete
 Organisationseinheiten einen Leistungsauftrag mit Globalkredit
- Keine Nachträge und Kreditüberschreitungen möglich
- Kosten- und Leistungsrechnung
 - **Ertragsüberschuss** kann zur Hälfte für Rücklagen verwendet werden
 - Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken.
 Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über ER des Gemeinwesens ausgeglichen

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



01

Verpflichtungskredit

Art. 17 - 19 nFHG

- Nötig, wenn die Ausgabe die Finanzkompetenzen der Exekutive übersteigt
- Objektkredit (Einzelvorhaben) oder Rahmenkredit (Programm)
- Als separate Vorlage vom Voranschlagsorgan zu genehmigen
 → gilt als Ausgabenbeschluss
- Einstellung der jährlichen Tranchen im Voranschlag
 → gilt als Kreditgenehmigung
- Zusatzkredit = selbständiger Ausgabenbeschluss

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

21



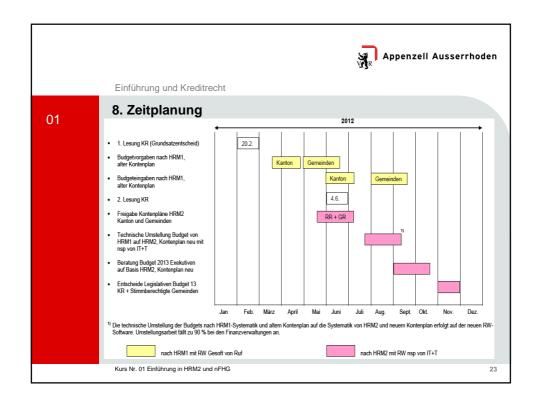
Einführung und Kreditrecht

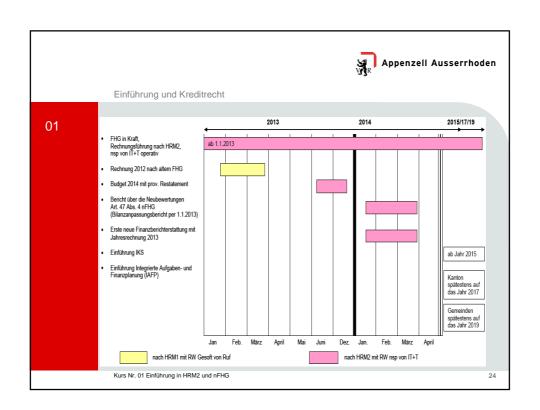
01

7. Gesetzgebungsprozess AR

- Bisheriges Finanzhaushaltsgesetz vom 30. April 1995
- 23. November 2010: RR beschliesst Totalrevision FHG und Einführung von HRM2
- Ausführliche Grundlagenarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen
 → Fachkonzept, Gesetzesentwurf
- Positive Ergebnisse der Vernehmlassung von Juli bis September 2011
- 20. Februar 2012: KR stimmt der Totalrevision des FHG in 1. Lesung zu
- 2. Lesung voraussichtlich am 4. Juni 2012
- Inkrafttreten des neuen FHG am 1. Januar 2013

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG







02

Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

RR Köbi Frei

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

25



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

1. Finanzpolitische Grundsätze

Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung (Art. 2 FHG)

Alt:

Art. 9 Haushaltsgleichgewicht

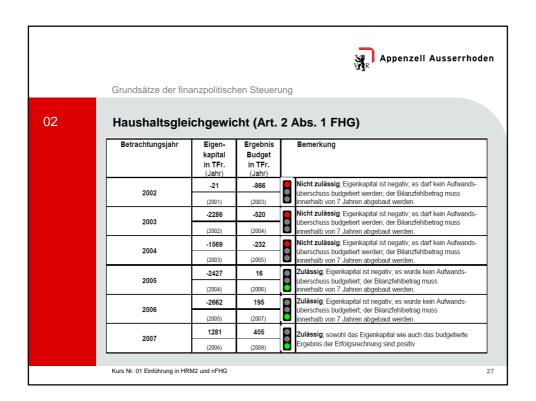
- ¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.
- ² Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, der mehr als fünf Prozent der für das laufende Jahr budgetierten Staats- oder Gemeindesteuer beträgt.
- ³ Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen.

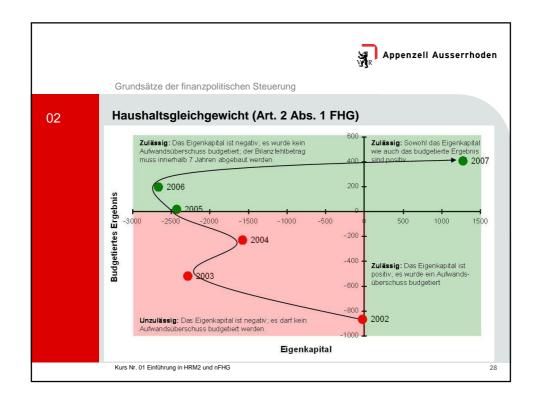
Neu

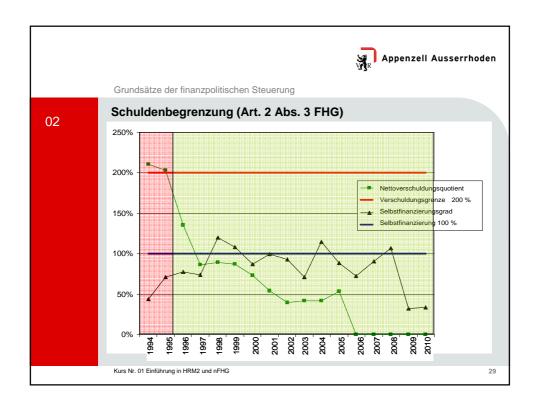
Art. 2 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

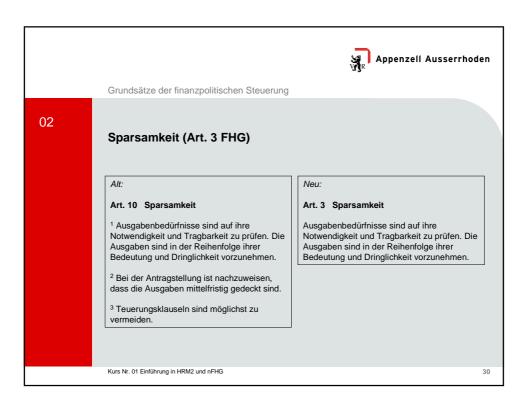
- ¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie **darf nicht** mit einem **Aufwandüberschuss budgetiert werden**, wenn ein **Bilanzfehlbetrag besteht**.
- ² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG











Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 4 FHG)

Alt:

Art. 11 Wirksamkeit

Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich am kostengünstigsten verwirklicht werden.

Neu:

Art. 4 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- ¹ Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen
- ² Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich am günstigsten verwirklicht werden.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

31



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

Verursacherprinzip und Vorteilsabgeltung (Art. 5 FHG)

Alt:

Art. 12 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

- ¹ Wer besondere Leistungen verursacht, hat in der Regel die Kosten zu tragen.
- ² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind in der Regel Vorzugslasten einzufordern.
- ³ Die Erhebung von Abgaben nach dem Verursacherprinzip darf keine wesentliche Veränderung der Staatsquote zur Folge haben.

Neu:

Art. 5 Verursacherprinzip und Vorteilsabgeltung

- ¹ Wer besondere Leistungen verursacht, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.
- 2 Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind in der Regel dem Nutzen entsprechende Beiträge einzufordern.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

Finanzierungstransparenz (Art. 9 FHG)

Alt:

Art. 8 Finanzierungstransparenz

- ¹ Bei allen Anträgen und Vorlagen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben und der Folgekosten auszuweisen.
- $^{\rm 2}$ Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

Neu:

Art. 9 Finanzierungstransparenz

 Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

33



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

2. Finanzpolitische Steuerungsmechanismen

- Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)
- Voranschlag
- Kreditwesen
- Kompetenzregelungen
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Finanzkontrolle/Geschäftsprüfungskommission

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

3. Beurteilung und Vergleichbarkeit der Finanzlage

- Finanzberichterstattung
- Finanzstatistik
- Neu definierte Finanzkennzahlen (Nettoverschuldungsquotient, Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil u.a.)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

35



Grundsätze der finanzpolitischen Steuerung

02

4. Kontrollmechanismen im neuen FHG

- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Kanton: Finanzkontrolle (Teil Oberaufsicht)
- Gemeinden: GPK, inkl. Revisionsunternehmen
- Kanton: Stabsstelle Controlling (Dienstaufsicht des RR)
- Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG







Frage- und Diskussionsblock

03

Legislative und Exekutive					
_	Anlass	Inhalte / Ziele	Zielpublikum	Zeitpunkt	Ort
2	Vertiefung 1	Gebundene und neue Ausgaben, Abgrenzung	Gemeinderäte, ER Herisau, FiKo,	6.6.2012	Teufen
	HRM2 und nFHG	Erfolgs- und Investitionsrechnung, Aufbau Voran-	StwK, GPK, DSK	14.6.2012	Herisau
		schlag und Rechnung, Finanzberichterstattung	(Legislative und Exekutive)	18.6.2012	Heiden
3	Vertiefung 2	Grundsätze der Rechnungslegung, Anhang zur	Gemeinderäte, ER Herisau, FiKo,	Jan 2013	offen
	HRM2 und nFHG	Rechnung, Neubewertungen, Leitung Einführung	StwK, GPK, DSK		
		FHG/HRM2	(Legislative und Exekutive)		
	Fi	nanzverantwortliche, Amtsleitungen und Ka	der und Mitarbeitende Finanzen		
	Anlass	Inhalte / Ziele	Zielpublikum	Zeitpunkt	Ort
4	Einführung HRM2	Neue Elemente des Rechnungsmodells,	Amtsleitungen und Kader von Kanton	Dez 2012	Herisau
		Umstellung, Kreditbegriffe, Unterschied Investition	und Gemeinden		
		und Unterhalt			
5	Voranschlag 2013 nach	Vorbereitung nach HRM2, prov. Restatement,	Finanzverantwortliche von Kanton	30.4.2012	Herisau
	HRM2	Abschreibungen	und Gemeinden,		
			Amtsleitungen und Kader,		
			Mitarbeitende Finanzen		
6	Umstellung Kontenplan	Aufbau und Gliederung nach HRM2, Überführung	Finanzverantwortliche von Kanton	9.5.2012	Herisau
	zu HRM2	von HRM1, Verknüpfung institutionale mit	und Gemeinden,		
		funktionaler Gliederung	Mitarbeitende Finanzen		
7	Bewertungen und	Grundsätze und Bewertungen, Bilanzen nach	FinanzverwalterInnen von Kanton und	Nov 2012	Teufen
	Restatement	HRM2,	Gemeinden		
		Restatement und Neubewertungen			
8	Anlagebuchhaltung,	Grundsätze, Erfassen von Anlagen, Unterschiede	Finanzverantwortliche von Kanton	Sept 2012	Herisau
	Kreditwesen	von Kreditbegriffen	und Gemeinden,		
			Mitarbeitende Finanzen und Kader		
			mit Infrastruktur		
9	Abschluss Jahres-	Aufbau nach HRM2,	Finanzverantwortliche von Kanton	Nov 2013	offen
	rechnung 2013	2-stufige Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und	und Gemeinden,		
		Anhang	Mitarbeitende Finanzen	1	I

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG









05

01 Entwicklung im Rechnungswesen

Kameralistik

HRM1

- Kosten- und Leistungsrechnung
- New Public Management
- finanzpolitische Gesamtsteuerung vs. betriebswirtschaftliche Führung (Verwaltungsebene)
- Anlehnung an die Privatwirtschaft
- Einheitliche Normen

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

43



Neuerungen Rechnungslegung

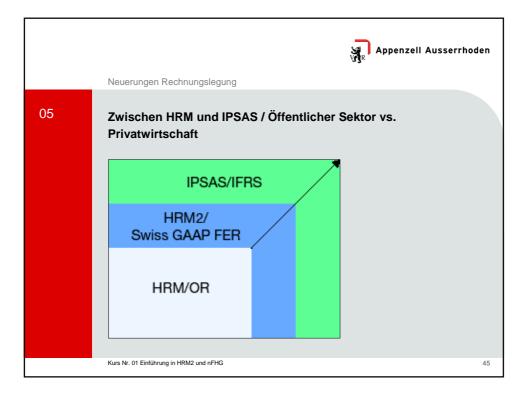
05

- Zeitgemässe Finanzberichterstattung
- Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte

HRM2:

→ 20 Fachempfehlungen mit Mindestvorschriften

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG





05

Grundsätzliche Funktionen des Rechnungswesens in der öffentlichen Verwaltung

- Grundlage zur Umsetzung des Finanz- und Kreditrechts
- Grundlage für die finanzwirtschaftliche Haushaltsteuerung
- Betriebswirtschaftliches Steuerungselement
- Grundlage für die volkswirtschaftliche Steuerung
- Grundlage für statistische Analysen
- Instrument zum Gläubigerschutz

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



05

Grundsätzliches zu HRM2

- Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz
- in Anlehnung an IPSAS und NRM (Neues Rechnungsmodell des Bundes)
- 20 Fachempfehlungen zu den Themenbereichen der öffentlichen Rechnungslegung mit Erläuterungen, Beispielen und Grafiken und Musterfinanzhaushaltgesetz
- Fachempfehlungen verzichten auf absolut zwingende Formulierungen und lassen den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum, ohne dabei das Ziel einer gesamtschweizerisch vergleichbaren Rechnungslegung aus den Augen zu verlieren.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

47



Neuerungen Rechnungslegung

05

Massgebende Leitlinien im Kt. AR

- möglichst der Realität entsprechendes Bild
 - → Vermögenslage / Finanzlage / Ertragslage
- finanzielle Transparenz
 - → neue Finanzberichterstattung
 - → zweistufige Erfolgsrechnung
- Mindestanforderungen HRM2
- Rechnungslegung Kanton und Gemeinden harmonisieren
 - → Entscheide der Exekutivorgane möglich und nötig (z.B. Aktivierungsgrenze)
- gesunde Finanzpolitik

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



05

Grundlagen AR

- nFinanzhaushaltsgesetz (KR 20.2.12)
- Erläuternder Bericht zum nFinanzhaushaltsgesetz
- Fachkonzept HRM2 (23.11.2011)
- AR (Muster-) Jahresrechnung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

49



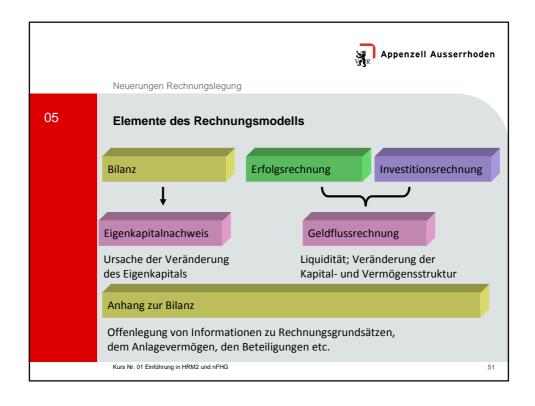
Neuerungen Rechnungslegung

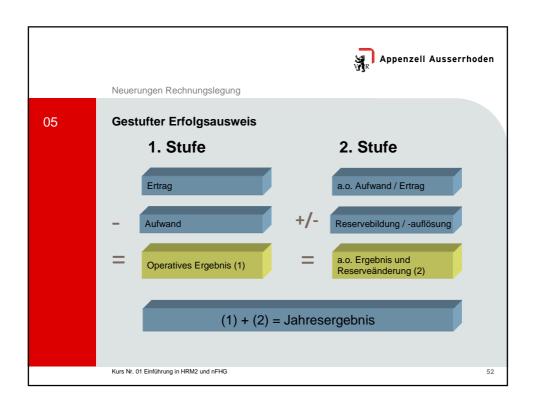
05

02 Neuerungen HRM2

- neue / überarbeitete Finanzberichterstattung
 - → Änderung von Bezeichnungen
 - → Einführung neuer Elemente der Jahresrechnung
- neue / überarbeitete Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Rechnungslegungsstandards)
- Konsolidierung
- Restatement / Übergangsrechnung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG







05

03 Wesentliche Merkmale HRM2 im Kt. AR (1)

- gestraffte Finanzberichterstattung zu Voranschlag und Rechnung,
 Anlehnung an die Privatwirtschaft
- Mindestanforderungen werden übernommen
- Rechnungslegungsvorschriften und einheitlicher Kontenplan für Kanton und Gemeinden
 - → verbesserte Vergleichbarkeit
 - → Grundlage für Finanzausgleich
- Voranschlag und Rechnung für das erste Jahr ohne Vorjahreszahlen
 - → Bilanzanpassungsbericht zur Genehmigung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

53



Neuerungen Rechnungslegung

05

Wesentliche Merkmale HRM2 im Kt. AR (2)

- Entscheidungen zu Rechnungslegungsgrundsätzen durch Gemeinde- und Regierungsrat notwendig
- zweistufige Erfolgsrechnung
- Finanzvermögen zu Verkehrswerten bilanziert
- Abschreibungen des Verwaltungsvermögens linear über die Nutzungsdauer
- keine generelle Neubewertung des Verwaltungsvermögens in der Umstellungsphase; pragmatische Aufwertungen mit Fokus auf die Erfolgsrechnung
- Neubewertungsreserve im Finanzvermögen
- Aufwertungsreserve im Verwaltungsvermögen (Auflösung über maximal 10 Jahre, zweite Stufe ER)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



05

Wesentliche Merkmale HRM2 im Kt. AR (3)

- Definition von Bilanzierungsrichtlinien
- Abschreibung der Strassen über die Nutzungsdauer
- Abschreibung der Investitionsbeiträge über die Nutzungsdauer
- Zuteilung der Spezialfinanzierungen in Eigenkapital und Fremdkapital
- Bildung von Vorfinanzierungen möglich (2. Stufe Erfolgsrechnung)
- Konsolidierung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

55



Neuerungen Rechnungslegung

05

Geldflussrechnung

- Geldfluss aus betrieblicher T\u00e4tigkeit
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



05

Anhang Jahresrechnung (1)

- Regelwerk, Begründung Abweichung
- Rechnungslegungsgrundsätze
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel Beteiligungsspiegel Gewährleistungsspiegel Anlagespiegel
- zusätzliche Informationen, z.B.
 Leasingverträge
 Verzeichnis der Verpflichtungskredite
 Angaben zum Risikomanagement
 Aussagen zur Einhaltung Schuldenbremse
 weitere

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

57



Neuerungen Rechnungslegung

05

Anhang Jahresrechnung (2)

- ER funktionale Gliederung
- Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen
- Finanzkennzahlen
- Einzelheiten zu wesentlichen Positionen Abweichungen
- finanzielle Risiken
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



05

Anhang Voranschlag

- Grundsätze der Voranschlagerstellung
- Einzelheiten zu Voranschlagpositionen
- Informationen zur Finanzierung
- Verwendung von laufenden Verpflichtungskrediten

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

59



06

Wesentliche Änderungen

Markus Meli BDO

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

- 01 Bestandteile der Jahresrechnung
- 02 Bilanzierungsgrundsätze
- 03 Bewertungsgrundsätze
 - 3.1 Sachanlagen Finanzvermögen
 - 3.2 Anlagen des Verwaltungsvermögens
 - 3.3 Investitionsbeiträge
 - 3.4 Rechnungsabgrenzung
 - 3.5 Spezialfinanzierungen
 - 3.6 Vorfinanzierungen
 - 3.7 zweistufige Erfolgsrechnung
- 04 Konsolidierung
- 05 Restatement
- 06 Finanzpolitische Steuerung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

61



Wesentliche Änderungen

06

01 Bestandteile der Jahresrechnung

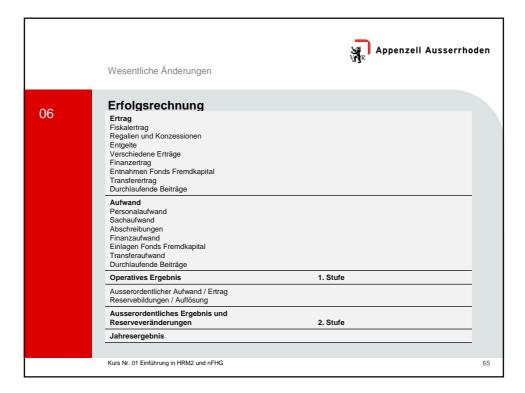
Bilanz

Aktiven	Verbindlichkeiten
FV – Umlaufvermögen – Anlagevermögen	FK – kfr. FK – lfr. FK u.a. Spezialfinanzen
VV – Anlagevermögen	EK

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



	Wesentliche Änderungen	Appenzell .	Ausserrhoden
06	Erfolgsrechnung		
	Aufwand u.a. Abschreibung	Ertrag	
	Gewinn		
	Aufwand	Ertrag	
	u.a. Abschreibung	Verlust	
	Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG		64







06

02 Bilanzierungsgrundsätze

Aktiven

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen
- Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Wert

Verbindlichkeiten

- Verpflichtung
- Ursprung in der Vergangenheit
- Mittelabfluss zur Erfüllung
- Wert

Ertrag

- Wertzuwachs
- Periode der Verursachung

Aufwand

- Wertverzehr
- Periode der Verursachung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

67



Wesentliche Änderungen

06

03 Bewertungsgrundsätze

Umlaufvermögen Nominalwert

Anlagevermögen FV Verkehrswert/Marktwert

Verwaltungsvermögen Anschaffungswert/Herstellkosten

Verbindlichkeiten Nominalwert

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

3.1 Sachanlagen Finanzvermögen

bisher:

- Anschaffungswert
- möglicherweise Abschreibungen

neu:

- Erstbewertung Anschaffungswert oder Verkehrswert
- Folgebewertungen Verkehrswert (alle 3-5 Jahre)
- Wertberichtigungen
 - a) Neubewertungsreserve
 - b) Erfolgsrechnung
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Aktivierung von wertvermehrenden Investitionen

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

69

Appenzell Ausserrhoden

Wesentliche Änderungen

06

Beispiel:

a) Kauf einer Renditeliegenschaft 2013 : 2.0
b) amtlicher Schätzwert 2015 : 2.5
c) amtlicher Schätzwert 2018 : 1.8

	Soll	Haben	
a)	Liegenschaft 2	Geld 2	
	➤ kein Einfluss auf Erfolgsrechnung		
b)	Liegenschaft 0.5	Neubewertungsreserve 0.5	
	➤ kein Einfluss auf Erfolgsrechnung		
c)	Neubewertungsreserve 0.5	eserve 0.5 Liegenschaften 0.5	
	Wertberichtigungen 0.2	Liegenschaften 0.2	
	➤ Aufwand 0.2 (ER)		

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

3.2 Anlagen des Verwaltungsvermögens

bisher

- Anschaffungswert
- planmässige Abschreibungen (idR degressiv)

neu:

- Erstbewertung zum Anschaffungswert
- keine Aufwertungen über Anschaffungswert
- lineare Abschreibungen --- Anlagebuchhaltung
- neue Abschreibungskategorien
 - → effektive (idR längere) Abschreibungsdauer
- werterhaltende Ausgaben über Erfolgsrechnung Beispiele sep. Folie
- "Entwertung"
- lineare Abschreibungen über Nutzungsdauer → 1. Stufe ER
- Wertverminderung / Wertaufholung → 1. Stufe ER b)
- Ausserordentliche Abschreibung
- → 2. Stufe ER

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

71

Appenzell Ausserrhoden Wesentliche Änderungen Erfolgsrechnung 06 Ertrag Fiskalertrag Regalien und Konzessionen Entgelte Verschiedene Erträge Finanzertrag Entnahmen Fonds Fremdkapital Transferertrag Durchlaufende Beiträge Aufwand Personalaufwand Sachaufwand Abschreibungen Finanzaufwand Einlagen Fonds Fremdkapital Transferaufwand Durchlaufende Beiträge Operatives Ergebnis 1. Stufe Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag Reservebildungen / Auflösung Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderungen 2. Stufe Jahresergebnis Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG 72



06

Erfolgsrechnung

Wesentliche Änderungen

Ertrag

Littag	
1. Stufe operatives Ergebnis	a,b
2. Stufe a.o. Ergebnis	С
Jahresergebnis	a,b,c

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

73



Wesentliche Änderungen

06

Bilanz oder ER

- Erneuerung Strassendeckbelag aufgrund Winterschäden
 - → Unterhalt (ER)
- Sanierung Strasse inkl. neue Kofferung
 - → wertvermehrend (Bilanz)
- Neuanstrich Hausfassade
 - → Unterhalt (ER)
- Fassadensanierung mit energetischen Massnahmen
 - → wertvermehrend (Bilanz)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

3.3 Investitionsbeiträge

- Geldwertleistungen
- für Investitionen beim Empfänger (Subventionen)

bisher:

Geber

- unterschiedliche Handhabung

Nehmer

- Aktivierung der Nettoinvestition

neu:

Geber

- Aktivierung und Abschreibung
 - → Restatement

Nehmer

- Aktivierung der Nettoinvestition

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

75



Wesentliche Änderungen

06

3.4 Rechnungsabgrenzung

- keine wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Bestimmungen
- periodengerechte Abgrenzungen in der ER + IR
- Verzicht ausnahmsweise möglich, wenn
 - kein enger Zusammenhang Aufwand und Ertrag
 - keine wesentliche Schwankung
 - <= minimale Grösse
 - Jahresbetreffnis ist verbucht
- Verzicht auf Abgrenzung in der IR wenn Nutzungsbeginn später
- prüfen bei Übergang zu HRM2!

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- Kreditoren
- Rechnungsabgrenzung
- Rückstellungen
- Eventualverbindlichkeiten
 - → Ereignis in der Vergangenheit
- Ereignis nach dem Bilanzstichtag

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

77



Wesentliche Änderungen

06

Beispiele

- Rechtsstreit, Vorfall vor 2 Jahren

Klagesumme 10
Vergleichsvorschlag Kläger 5
Vergleichsvorschlag Beklagter 2
Einschätzung 2.5
→ Rückstellung 2.5

- Genehmigte, noch nicht ausgeführte Investitionen
 - → keine Rückstellung
- Deponie Altlasten
 - > Sanierung auf absehbare Zeit nicht wahrscheinlich
 - → Eventualverbindlichkeit
 - ➤ Sanierung wahrscheinlich
 - → Rückstellung
- Defizitgarantie
 - → Eventualverbindlichkeit

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



06

3.5 Spezialfinanzierungen

- Zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ("Gebühren")
- gesetzliche Grundlage notwendig

hichar

zwischen Fremd- und Eigenkapital

neu

Fremdkapital

- kein eigener Entscheidungsspielraum
- Verzinsung
- erste Stufe ER

Eigenkapital

- erheblicher Ermessensspielraum
- Abfall, Abwasser, Feuerschutz
- keine Verzinsung
- zweite Stufe ER

Aktivierung der Investition und Abschreibung via Spezialfinanzierung

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

79



Wesentliche Änderungen

06

3.6 Vorfinanzierungen

- neu
 - ➤ Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs
 - > spezifisches Projekt
 - > zweite Stufe ER (max. Höhe abhängig vom Ergebnis erste Stufe)
- Keine Ergebnissteuerung
- Bildung und Auflösung zweite Stufe
- Teil des Eigenkapital

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



1. Stufe

2. Stufe

06

3.7 Erfolgsrechnung

Wesentliche Änderungen

Ertrag Fiskalertrag Regalien und Konzessionen

Entgelte
Verschiedene Erträge
Finanzertrag
Entnahmen Fonds Fremdkapital

Transferertrag
Durchlaufende Beiträge

Aufwand Personalaufwand Sachaufwand

Abschreibungen Finanzaufwand

Einlagen Fonds Fremdkapital Transferaufwand

Durchlaufende Beiträge

Operatives Ergebnis

Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag Reservebildungen / Auflösung

Ausserordentliches Ergebnis und

Reserveveränderungen

Jahresergebnis

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

Appenzell Ausserrhoden

81

Wesentliche Änderungen

06

Zweite Stufe der Erfolgsrechnung

- idR a.o. Abschreibungen
- ausserordentliche Posten (kumulativ)
 - > konnte nicht damit gerechnet werden
 - > keine ordentliche Aktivität
 - > ausserhalb Kontrolle und Einflussnahme
 - > wesentlich
- Reserveänderungen
 - > Veränderung Vorfinanzierungsrücklagen
 - ➤ a.o. Abschreibungen
 - > Veränderung von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital Neubewertungsreserven (exkl. Neubewertungsreserven Finanzvermögen)

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



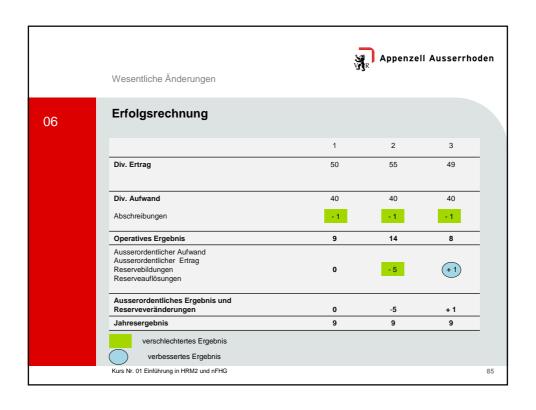
06

Ausserordentlich oder nicht?

- Umweltkatastrophe
- Strasse (BW 1) muss ersetzt werden, Kosten 3
 - ➤ a.o. Aufwand 1
 - > VV (via IR) 3, ordentlich abschreiben
- Zuzug Steuerzahler, plus 0.5
 - ➤ nicht a.o.
- Ausfinanzierung PK
 - > nicht a.o.
- Massiv höhere Abgeltungen aus den Bereichen Energie, Banken
 ➤ nicht a.o.

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

	Wesentliche Änderungen	W. R	Appenzell Ausserrhoden	
06	Zusätzliche Abschreibungen	1		
	Kauf Anlage 10, Nutzungsdauer 10, gutes 2. GJ, schlechtes 3. GJ			
		Eff. Wert	Buchwert	
	Anschaffung	10	10	
	Jahr 1 ord.	- 1	- 1	
		9	9	
	Jahr 2 ord.	- 1	- 1	
	a.o.	-	- 5	
		8	3	
	Jahr 3 Ziel Abschreibungen = 0			
	ord.	- 1	- 1	
	a.o.		+ 1	
		7	3	
	Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG		84	







06

05 Restatement

- Neubewertung
 - Finanzvermögen
 - Rechnungsabgrenzungen
 - Rückstellungen
 - Neubewertungsreserve Finanzvermögen
 - Neubewertung "Beteiligungen" und "Darlehen" des Verwaltungsvermögens
 - Übrige Positionen:
 - Fokus ER
 - Auflösung über 2. Stufe
 - Bilanzanpassungsbericht muss genehmigt werden

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG

87

Appenzell Ausserrhoden

Wesentliche Änderungen

06

Behandlung der Neubewertungsreserven

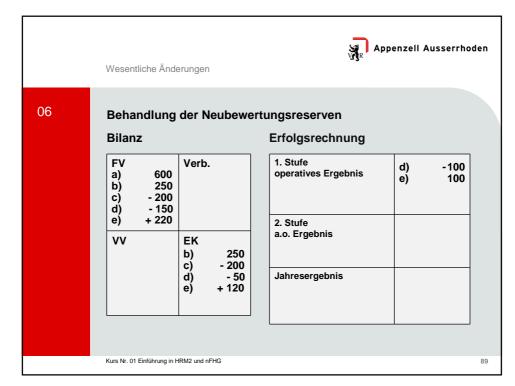
600

Finanzvermögen

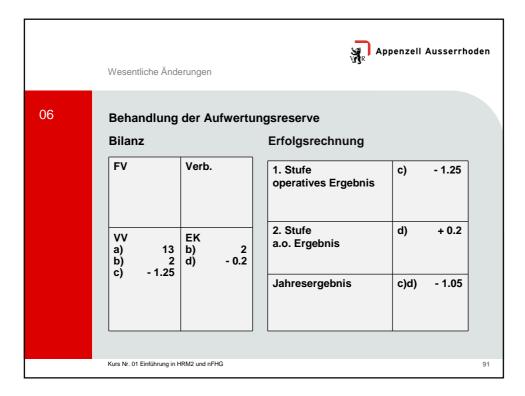
b) Verkehrswert 1 850
 c) Verkehrswert 1+5 650
 d) Verkehrswert 1+10 500
 e) Verkehrswert 1+15 720

Renditeliegenschaft BW

Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG



Appenzell Ausserrhoden Wesentliche Änderungen 06 Behandlung der Aufwertungsreserven Verwaltungsvermögen Liegenschaft VV BW 13 HRM2 Eingangswert 15 b) Restnutzungsdauer 12 J c) Abschreibung Aufwertungsreserven 10 J Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG 90







07

Schlussdiskussion anschliessend Apéro

weitere Veranstaltungen: Kurs 02 Vertiefung 1 HRM2 - 06.6.2012 in Teufen

- 14.6.2012 in Herisau
- 18.6.2012 in Heiden





Kurs Nr. 01 Einführung in HRM2 und nFHG